



Satzung der Stadt Bad Langensalza

Satzung der Stadt Bad Langensalza über die Erhebung der Hundesteuer

| Änderungsverfolgung | | | Bekanntgabe im Amtsblatt |
|----------------------------|-----------------------|--|--|
| Erstfassung | vom 01.10.2003 | Inkrafttreten am 22.11.2003 | Jahrgang 1, Nr. 22 vom 21.11.2003 |
| 1. Änderung | vom 28.11.2005 | Inkrafttreten am 01.01.2006 | Jahrgang 2, Nr. 22 vom 09.12.2005 |
| 2. Änderung | vom 20.11.2008 | Inkrafttreten am 01.01.2009 | Jahrgang 5, Nr. 13 vom 05.12.2008 |
| 3. Änderung | vom 22.01.2025 | Inkrafttreten am 25.01.2025 | Jahrgang 22, Nr. 2 vom 24.01.2025 |

Satzung der Stadt Bad Langensalza über die Erhebung der Hundesteuer

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) sowie der §§ 1, 2, 5, 11, 17 und 18 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) hat der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza in der Sitzung am 11.09.2003 folgende Satzung über die Erhebung der Hundesteuer, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer mit Beschluss vom 12.12.2024, beschlossen:

Steuerpflicht

§ 1 Gegenstand der Hundesteuer

1. Die Stadt Bad Langensalza erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
2. Der Steuer unterliegt das Halten von mehr als vier Monate alten Hunden im Stadtgebiet.
3. Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gehalten, so ist die Gemeinde steuerberechtigt, in der der Hund überwiegend gehalten wird.
4. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als vier Monate ist.

§ 2 Steuerschuldner, Haftung

1. Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter des Hundes. Halter eines Hundes ist, wer einen Hund für Zwecke seines persönlichen Lebensbedarfs oder den seiner Angehörigen (§ 15 AO) in seinen Haushalt aufgenommen hat. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Gemeinde gemeldet und bei einer dieser bestimmten Stelle abgegeben wird.
2. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, es sei denn, er führt den Nachweis darüber, dass dieser Hund bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt unabhängig davon ein, wenn die Pflege, die Verwahrung, die Haltung auf Probe oder zum Anlernen etc. den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Hundehalter, wer den Hund wenigstens zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.

3. Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.
4. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
5. Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 3 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

1. Die Steuerpflicht entsteht am ersten Tag des auf den Beginn der Hundehaltung folgenden Kalendermonats, frühestens jedoch mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund vier Monate alt wird. Der Nachweis darüber, dass der Hund noch nicht vier Monate alt ist, obliegt dem Steuerpflichtigen. Im Zweifel gilt der Hund als über vier Monate alt. Beginnt die Hundehaltung bereits mit dem ersten Tage eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
2. Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung aufgegeben oder beendet wird. § 8 Abs. 2 bleibt unberührt.
3. Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer Gemeinde entsteht die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.
4. Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.

§ 4 Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

1. Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
2. Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 01.01. für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über vier Monate alten Hund.
3. Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt und ist erstmalig innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides für die zurückliegende Zeit, im Übrigen vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Die Steuer kann für das ganze Gesamtjahr im Voraus entrichtet werden.
4. Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die Steuer auf den der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag der Jahressteuer festzusetzen und einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, so ist ein entsprechender Änderungsbescheid zu erlassen.

5. Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Gemeinde die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festsetzen. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 5 Steuersatz

1. Der Steuersatz für das Halten von Hunden beträgt jährlich je Hund:

| | |
|-------------------------|-------------|
| für den Ersthund | 100,00 Euro |
| für den Zweithund | 160,00 Euro |
| für jeden weiteren Hund | 210,00 Euro |

Abgestellt wird dabei auf den gemeldeten Wohnsitz des Hundehalters sowie auf die in einem Haushalt gehaltenen Hunde.

2. Der Steuersatz beträgt abweichend von Nr. 1 für das Halten von gefährlichen Hunden jährlich je Hund:

| | |
|--------------------------------------|-------------|
| für den ersten gefährlichen Hund | 490,00 Euro |
| für jeden weiteren gefährlichen Hund | 700,00 Euro |

Abgestellt wird dabei auf die in einem Haushalt gehaltenen gefährlichen Hunde.

Als gefährliche Hunde gelten unwiderlegbar Hunde nachfolgender Rassen:

- Bullterrier
- Pittbull-Terrier
- Mastino Neapolitano
- Fila Brasileiro
- Mastino Espanol
- American Staffordshire Terrier
- Stafford-Bullterrier
- Dogoargentino
- Tosa-Inu
- Bandog
- Alano
- American Bulldog
- Bullmastiff
- Mastiff
- Cane Corso
- Pero de Presa Canario
- Pero de Presa Mallorquin
- Rottweiler sowie
- Kreuzungen dieser Rassen untereinander und mit anderen Rassen.

Darüber hinaus gelten als gefährliche Hunde auch Hunde anderer Rassen, die im Einzelfall zu aggressivem Verhalten gezüchtet oder abgerichtet worden sind bzw.

bei denen auf Grund ihres individuellen Verhaltens eine Gefährlichkeit zu vermuten ist.

Die Stadt Bad Langensalza stellt in diesem Falle die Eigenschaft als gefährlichen Hund durch gesonderten Bescheid fest und kann hierzu auf Kosten des Halters privat- oder amtstierärztliche Hilfe hinzuziehen.

§ 6 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung (Steuervergünstigungen)

1. Für die Gewährung einer Steuerbefreiung nach § 7 (Steuervergünstigungen) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 und Abs. 3 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgeblich
2. Die Steuervergünstigung / Steuerbefreiung nach § 7 wird nur gewährt, wenn
 - es sich nicht um einen gefährlichen Hund im Sinne des § 5 Nr. 2 Satz 3 handelt,
 - der Hund für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist,
 - der Halter des Hundes in den letzten fünf Jahren nicht rechtskräftig wegen Tierquälerei bestraft worden ist,
 - für den Hund geeigneter, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechender Unterkunftsraum vorhanden ist, und
 - in den Fällen des § 7 Abs. 6 die geforderte Prüfung innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt von dem Hund mit Erfolg abgelegt wurde.
3. Antrag auf Gewährung einer Steuervergünstigung sollte bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides gestellt werden.

§ 7 Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

1. Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, sind für die Hunde, die sie bereits bei ihrer Ankunft gehalten haben, dann von der Hundesteuer befreit, wenn sie nachweisen, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert werden oder dort von der Steuer befreit sind.
2. Auf schriftlichen Antrag wird Steuerbefreiung gewährt für das Halten eines Hundes, der für den Schutz oder die Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen unentbehrlich ist. Sonst hilfsbedürftig sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen, die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
3. Auf schriftlichen Antrag wird Steuerbefreiung gewährt für das Halten von Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organen obliegenden Aufgaben dienen.

4. Auf schriftlichen Antrag wird Steuerbefreiung gewährt für das Halten von Hunden, die zur Bewachung von Herden erforderlich sind.
5. Auf schriftlichen Antrag wird Steuerbefreiung gewährt für das Halten von Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind.
6. Auf schriftlichen Antrag wird Steuerbefreiung gewährt für das Halten von Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen.

§ 8 Anzeige- und Meldepflichten

1. Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Haltung oder – wenn der Hund von einer ihm gehörenden Hündin geworfen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 3 Abs. 3 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
2. Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
3. Wird ein Hund an eine andere Person entgeltlich oder unentgeltlich abgegeben, so sind bei der Abmeldung nach Abs. 2 der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

§ 9 Hundesteuermarken

1. Für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, dessen Haltung der Gemeinde angezeigt wurde, wird eine Hundemarke ausgegeben, die im Eigentum der Gemeinde bleibt.
2. Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar am Halsband befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
3. Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige gem. § 8 Abs. 2 an die Gemeinde zurückzugeben.
4. Bei Verlust einer Hundesteuermarke ist dem Halter gegen eine Gebühr von 10,00 € eine Ersatzmarke auszuhändigen. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke, die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist sie unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 10 Sicherheitsfestlegung

Die im § 5 unter Abs. 2 aufgeführten gefährlichen Hunde sind durch den Hundehalter außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes mit einem dem jeweiligen Hund entsprechenden Maulkorb zu versehen.

§ 11 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Hundehalter sind verpflichtet, dem Beauftragten der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Alter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. (... i. V. m. § 93 AO).

§ 12 Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Die Gemeinde ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen, eigenen Ermittlungen und von nach Absatz 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
2. Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die beim örtlichen Tierschutzverein, beim Ordnungsamt bzw. bei der Polizei vorhanden sind sowie aus Hundesteuerkontrollmitteilungen anderer Gemeinden bekanntgeworden sind, zulässig.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig als Hundehalter,
 - entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet
 - entgegen § 8 Abs. 2 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt.
 - entgegen § 8 Abs. 2 und 3 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet
 - entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände anlegt, die der Steuermarke ähnlichsehen.
 - entgegen § 10 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne einem dem Hund entsprechenden Maulkorb umherlaufen lässt
 - entgegen § 11 Abs. 1 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.
2. Zuwiderhandlungen nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.